

## Förderbeteiligungen

### Wegleitung für Gesuchsteller

Zweck der Hasler Stiftung ist die Förderung ausgewählter Projekte der Bildung und Forschung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) zum Wohl und Nutzen des Denk- und Werkplatzes Schweiz. Um diesen Zweck zu erreichen, will die Stiftung unter anderem dazu beitragen, dass ein effektiver und rascher Technologietransfer von der Forschung in die Anwendung gewährleistet ist.

### 1. Grundsätze für Förderbeteiligungen

Die Hasler Stiftung kann sich an einer Start-up-Firma im IKT-Bereich beteiligen bzw. sie finanziell unterstützen, sofern die folgenden generellen Bedingungen erfüllt sind:

- Bei der Firma handelt es sich um ein Jungunternehmen mit Sitz in der Schweiz, typischerweise um ein Spin-off-Unternehmen einer Schweizer Hochschule. Die Gründer haben erst vor kurzem ihre Ausbildung beendet.
- Das Produkt<sup>1</sup> der Firma ist eine Innovation im IKT-Bereich selber, nicht nur eine – auch innovative – Anwendung von IKT. Die notwendigen *Intellectual Property Rights* liegen bei der Firma. Technologie und/oder Verfahren sind nicht leicht kopierbar.
- Die Firma wird durch ein überzeugendes Team geführt, das einen Erfolg der Firma möglich erscheinen lässt.
- Das Marktpotential des innovativen Produktes ist klar erkennbar. Für die Marktbearbeitung liegt ein klares Konzept vor. Die Umsetzung des Konzepts wurde durch Eigenanstrengungen der Firma bereits begonnen (*proof of concept*).

Aus Sicht der Hasler Stiftung müssen Förderbeteiligungen einen nachhaltigen Nutzen für den Denk- und Werkplatz Schweiz erbringen, der inneren Logik ihrer Förderstrategie entsprechen und mit einer klaren Zielsetzung erfolgen.

➔ Es gibt keinen Anspruch auf eine Förderbeteiligung durch die Hasler Stiftung.

<sup>1</sup> Der Begriff „Produkt“ schliesst auch Dienstleistungen ein und bezeichnet umfassend das verkaufbare Erzeugnis der Firma.

## 2. Förderkriterien

In Konkretisierung der Grundsätze gelten folgende Kriterien:

- K1 Für Förderbeteiligungen kommen nur Jungunternehmen in Frage, die ihren Firmensitz und die wesentlichen Firmenaktivitäten – insbesondere Führung, F&E und Marketing – in der Schweiz haben.
- K2 Die für die technologische Innovation verantwortlichen Firmengründer haben ihren letzten Abschluss höchstens drei Jahre vor Gesuchseinreichung erworben (Doktor- oder Mastertitel).
- K3 Die im Rahmen des Doktorates oder der Masterarbeit entwickelten Technologien und/oder Verfahren gehen über den aktuellen Stand der Informations- und Kommunikationstechnologie hinaus. Reine Anwendungen von IKT in Nicht-IKT-Bereichen fallen nicht in das Fördergebiet der Hasler Stiftung und kommen somit auch nicht für eine Förderbeteiligung in Frage.
- K4 Die Weiterentwicklung der Kerntechnologie erfolgt in der Firma selber.
- K5 Die geförderten Unternehmen müssen die notwendigen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Erfolg erfüllen. Insbesondere
  - a) muss das Team überzeugen;
  - b) muss für die Marktbearbeitung ein klares Konzept existieren (*Proof of Concept* durch Eigenanstrengungen erbracht);
  - c) muss das Potential für Produkt oder Service klar erkennbar sein;
  - d) müssen alle *Intellectual Property Rights* bei der Firma liegen und dürfen nicht leicht kopierbar sein.
- K6 Die Firma muss Zugang zu Ressourcen ausserhalb der Hasler Stiftung haben<sup>2</sup>, die sie bei ihrer Professionalisierung durch Coaching, durch die Anbahnung von Geschäftskontakten usw. unterstützen können.
- K7 Die Firma muss ein klares Konzept haben, wie die neu zufließenden Mittel für die Entwicklung der Firma eingesetzt werden.
- K8 Ein Lead Investor mit Erfahrung in der Start-up-Finanzierung ist bereit, sich zu engagieren. Der Lead Investor führt die erforderlichen Prüfungen durch und verhandelt die Bedingungen der Finanzierung in Absprache mit der Hasler Stiftung.

## 3. Formen der Förderbeteiligung

Die Förderbeteiligung der Hasler Stiftung kann auf verschiedene Arten erfolgen:

- Die Hasler Stiftung beteiligt sich als Anteilseignerin bei der Firmengründung.

---

<sup>2</sup> z.B. Business Angel, CTI Start-up, Advisory Board

- Die Hasler Stiftung erwirbt eine Beteiligung an einer bereits gegründeten Kapitalgesellschaft.
- Andere Finanzierungsformen (z. B. Mezzanine-Kapital).

Die Hasler Stiftung belässt die Entscheidungshoheit unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung bei den Gründern, gegebenenfalls durch entsprechende Regelung der Stimmrechte. Sie übernimmt prinzipiell keine Verantwortung für die Firma und ihre Entscheidungen und Aktionen. Insbesondere verzichtet die Hasler Stiftung ausdrücklich auf eine Einsitznahme im Verwaltungsrat.

- Für den Fall eines kommerziellen Scheiterns des Jungunternehmens sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Förderung durch die Hasler Stiftung dennoch eine Wirkung im Sinne des Stiftungszwecks entfalten kann. Dieses Ziel kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass sinnvolle Regelungen für die Weiterverwendung der *Intellectual Property Rights* getroffen werden (z. B. Rückführung an eine Hochschule bzw. in den öffentlichen Bereich).

## 4. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

### 4.1. Gesuchsunterlagen

Für den definitiven Entscheid der Hasler Stiftung sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- 1) Kurzfassung (Management Summary)
- 2) Ausführliche Lebensläufe der Schlüsselpersonen (Gründer, VRP, CEO, CTO, CFO usw.) mit Zeugnissen, Referenzschreiben, Publikationslisten usw.
- 3) Beschreibung von Produkt / Verfahren / Dienstleistung mit Verdeutlichung des Innovationsgehaltes
- 4) Business Plan
- 5) Vermarktungsplan (Beschreibung der konkreten Schritte, um den Business Plan in die Realität umzusetzen)
- 6) Nachweis der Schützbarkeit der Geschäftsidee
- 7) Status der Firma (z.B. Mitarbeitende, Eigentumsverhältnisse, bisherige Finanzierung, HR-Anmeldung oder –Eintrag, Bilanz und Erfolgsrechnung usw.)
- 8) Benötigtes Kapital; Details der geplanten Kapitalverwendung
- 9) Allfällige weitere von der Hasler Stiftung angeforderte Unterlagen

### 4.2. Gesuchseinreichung

Vor Einreichung eines Gesuches ist mit der Geschäftsstelle der Hasler Stiftung Kontakt aufzunehmen, um die ersten Schritte des Verfahrens zu konkretisieren und

die für die Vorprüfung (siehe Abschnitt 4.3) erforderlichen Unterlagen zu definieren.

Die vollständigen Unterlagen sind nach positiv verlaufender Vorprüfung einzureichen.

## 4.3. Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren durchläuft grundsätzlich drei Schritte:

- 1) In einer Vorprüfung, bei der noch nicht alle Unterlagen vorliegen müssen, entscheidet die Hasler Stiftung, ob eine Förderbeteiligung grundsätzlich in Frage kommt.
- 2) Fällt dieser Entscheid positiv aus, sind die noch ausstehenden Gesuchsunterlagen nachzureichen. Gestützt auf diese Unterlagen sowie ein Treffen mit den wesentlichen Repräsentanten des Jungunternehmens entscheidet die Hasler Stiftung über die Aufnahme konkreter Verhandlungen im Hinblick auf eine Beteiligung / finanzielle Unterstützung.
- 3) Nach Einigung auf eine Finanzierungsregelung entscheidet der Stiftungsrat der Hasler Stiftung abschliessend, ob die Stiftung dieser Regelung zustimmt.

## 4.4. Termine

Gesuche werden jeweils zu folgenden festen Terminen entgegengenommen (siehe auch Website der Hasler Stiftung [www.haslerstiftung.ch](http://www.haslerstiftung.ch)):

Kontakt mit Geschäftsstelle bis	Gesuch bis	Entscheidungstermin
Mitte Januar	Ende Februar (28./29.)	Ende Juni
Mitte Mai	Ende Juni (30.)	Ende Oktober
Mitte September	Ende Oktober (31.)	Ende Februar

Gesuche können erst nach positiv verlaufender Vorprüfung eingereicht werden. Diese dauert in der Regel einige Wochen. Die Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle (vgl. Abschnitt 4.2) muss aus diesem Grund mindestens sechs Wochen vor der geplanten Gesuchseinreichung erfolgen.

\* \* \*